

Frage zu Aufsichten

Beitrag von „alias“ vom 15. November 2004 15:40

Falls eure Kollegen diese Aufsicht gerne privat führen wollen, sollen Sie. Aber eine generelle Verpflichtung des Kollegiums sehe ich nicht. Hier greift der Arbeits- und Gesundheitsschutz für die Kollegen, die hier durch eine übermäßige Beanspruchung gesundheitlich gefährdet sind und zudem in eine Rechtsposition geraten können, die ein fürsorgender Dienstherr nicht zulassen kann. (Aufsicht in der Disko bei hundert oder mehr Kindern und Jugendlichen - schlechte Sichtverhältnisse - Undurchführbarkeit einer Aufsicht, aber evtl. Regressforderungen von Eltern, falls etwas passiert.....)

<http://www.gew-berlin.de/2892.htm>

Als Maßnahme, falls deine Kollegen sich wirklich selbst ins Knie schießen wollen, greift für die Weigerer das Remonstrationsrecht der Beamten:

<http://www.arge.schule-hamburg.de/Archiv/STIRemonstration.html>

Ein Urteil, auf das man sich berufen könnte, ist das "Hülsmann-Urteil"

http://mitglied.lycos.de/Korrekturfachl...td_armaess.html